

Daten und deren Schutz

DISEM Workshop am 22. September 2021

00 Inhalt

Inhalt

00 Inhalt

01 Einführung

02 Grundbegriffe

03 Schutz der Daten: Grundaussage der DSGVO

04 Verwendung der Daten, insbesondere das berechtigte Interesse

05 Datenschutz und Schweigepflicht

06 Lichtbilder und Daten

07 Auflösung der Einführungsbeispiele und abschließende Bemerkung

01 Einführung

Beispiel 1:

Der Kindertagesstättengruppe „Sonnenschein“ Anton Meise sitzt in seinem Büro und verfasst Dokumentation betreffend einige Kinder, als das Telefon klingelt.

„Guten Morgen, Herr Meise! Ich untersuche einen Fall häuslicher Gewalt zu Lasten des kleinen Heinrich. Die Mutter erzählte, dass er Ihre Gruppe besucht. Erzählen Sie doch mal: Ist Ihnen an ihm etwas ausgefallen? Es ist ganz wichtig, dass wir miteinander sprechen, um Heinrich zu schützen.“

Darf A. Meise sein Wissen – und sei es auch nur das Wissen, dass ihm nichts aufgefallen ist – mitteilen?

Beispiel 2:

Der Lehrer Friedrich Urcht bekommt Besuch in seiner Sprechstunde: Vor ihm sitzt ein ihm vollkommen unbekannter Herr.

„Guten Tag Herr Urcht, wie Sie wissen bin ich der Vater des kleinen Felix. Wie macht er sich denn so?“

Darf die Auskunft erteilt werden?

Beispiel 3:

In einer Jugendhilfeeinrichtungen findet wöchentlich eine Dienstbesprechung alle Gruppenleitungen statt – dabei werden allgemeine organisatorische Dinge besprochen, aber auch alle Fälle, deren Besprechung den Gruppenleitern wesentlich erscheint.

Haben Sie Einwände?

Beispiel 4:

Der Freiwilligenbereich des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. bietet nach dem Hochwassergeschehen in Rheinland-Pfalz und Nordrheinwestfalen Freizeiten für Jugendliche an. Diese werden von Mitarbeitern des Werkes photographisch dokumentiert.

Die Presseabteilung stellt sich in diesem Zusammenhang zwei Fragen:

1. Darf sie diese Aufnahmen fertigen und auf der Homepage des Werkes im Rahmen der Eigendarstellung verwenden?
2. Darf das Werk zulassen, dass ein Fernsehsender Aufnahmen von den Kindern fertigt und im Rahmen einer lokalen Nachrichtensendung von dem Programm unter Ausstrahlung der Aufnahmen berichtet?

02

Grundbegriffe

Grundsätzliches

Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 2 DSGVO:

„Diese Verordnung gilt für die

- ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die
 - nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten,
- die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“

Grundsätzliches

- ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die
 - nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten,
- die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“

Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, gleich ob

- Elektronisch,
- Händisch,
- auf andere Weise.

Entscheidendes Kriterium ist die Auswertbarkeit.

Grundsätzliches

Räumlicher Anwendungsbereich, Art 3 DSGVO:

„Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.“, Art 3 Abs. 1 DSGVO

Es reicht also der Bezug der Datenverarbeitung zu einer Tätigkeit des Verantwortlichen im Unionsgebiet.

Grundsätzliches

Daten, Art 4 Nr. 1 DSGVO:

„personenbezogene Daten“ [sind]

- alle Informationen, die sich
 - auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen;
- als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann

Grundsätzliches

Beteiligte Personen

Person, die die
Daten verarbeitet

= Verantwortlicher

Datenfluss



Person, deren Daten
verarbeitet werden

= Betroffener

Grundsätzliches

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art 9 Abs. 1 DSGVO:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen

- die rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
- die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung
- von genetischen Daten,
- biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- Gesundheitsdaten oder
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person

ist untersagt.“

Grundsätzliches

Verarbeitung, Art 4 Nr. 2 DSGVO:

„jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie

- das Erheben, das Erfassen, die Organisation,
- das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung,
- das Auslesen, das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
- den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

03

Schutz der Daten

**Wesentliche Grundaussagen
der DSGVO**

Prinzipien

Wesentliche Grundsätze der Datenverarbeitung gemäß DSGVO sind

- Erforderlichkeit (Verhältnismäßigkeitsprinzip), eng damit verbunden:
- Datenminimierung/Datensparsamkeit
- Zweckbindung,
- Transparenz, Art 12 DSGVO
- Richtigkeit,
- Integrität,
- Vertraulichkeit.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Ausgangspunkt ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Bsp.: BVerfGE 65, 1 – 71 („Volkszählungsentscheidung“):

Leitsatz 1: Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs. 1 umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Ausgangspunkt ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Bsp.: BVerfGE 65, 1 – 71 („Volkszählungsentscheidung“):

Leitsatz 2 S. 1: Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Leitsatz 5: Die in VoZählG 1983 § 9 Abs.1 bis 3 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (VoZählG 1983 § 9 Abs. 4) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Schutz der Daten

Ausgangspunkt ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Daten also

- aus Art 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und
- aus Art 2 Abs. 1 GG (Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit) abzuleiten.

Schutz der Daten

Deshalb sieht die DSGVO ein

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor,

Art 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO

Ergo: Jede Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten.

Erlaubt ist sie nur, wenn ein Erlaubnistatbestand ausdrücklich greift.

04

Verwendung der Daten

Schutz der Daten

Erlaubnistatbestände:

- Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO
- Für die Erfüllung eines Vertrages auf Anfrage der betroffenen Person erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen, Art 6 Abs. 1 lit c) DSGVO
- Verarbeitung ist für den Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit d) DSGVO
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung einer dem Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt, Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO
- Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht der Schutz der Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten betroffener Personen entgegenstehen, Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO

Schutz der Daten

Herausforderung im Zusammenhang mit den Erlaubnistatbeständen ist die regelmäßige Bezugnahme auf die Erforderlichkeit.

„Erforderlich“ ist eine Maßnahme nach ständiger Rechtsprechung, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht.

Das Einschätzungsrisiko trägt der Verantwortliche!

Einwilligung

Wegen des Einschätzungsrisikos:

- in Organisationszusammenhängen müssen eindeutige Regelungen getroffen werden
- dies dient wesentlich der Mitarbeiterorientierung und dem Arbeitnehmerschutz
- eindeutige Regelungen sind auch erforderlich zur Sicherstellung von Compliance

Klärung u. a. folgender Fragen

- Wer entscheidet was? Wer ist verantwortliche Stelle?
- Was kann ich umsetzen, wenn ich keine verantwortliche Stelle bin? Was ist an die verantwortliche Stelle delegiert?
- Gibt es einen örtlichen Datenschutzbeauftragten, an den ich mich bei Fragen zur Datenverarbeitung wenden kann? Gibt es einen IT-Sicherheitsbeauftragten, an den ich mich bei Fragen zur Datensicherheit wenden kann?

Einwilligung

Besondere Bedeutung hat in der Praxis daher die Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO:

>>> Ausdruck des Willens der betroffenen Person

Bedingungen gemäß Art. 7 DSGVO:

- Verantwortlicher trägt das Nachweisrisiko, Art. 7 Abs. 1 DSGVO
- Erteilung der Einwilligung muss deutlich abgesetzt von anderen Regelungen erfolgen, Art 7 Abs. 2 DSGVO
- Einwilligung ist frei widerruflich, Art 7 Abs. 3 DSGVO => Vermittlungsproblem in der Praxis, wenn eine unnötige Einwilligung eingeholt wurde, der dann widersprochen wird
- Beurteilung der Freiwilligkeit unter besonderer Prüfung der Vertragsfreiheit, insbesondere ob Daten erhoben worden sind, die für die Vertragserfüllung nicht erforderlich sind, Art 7 Abs. 4 DSGVO

Einwilligung

Voraussetzungen der Einwilligung (§§ 4 Nr. 13, 11, 12 DSGVO)

- Freiwillig (Betroffene darf nicht gezwungen werden, Koppelungsverbot)
- in informierter Weise (Info über wen, welche Daten, zu welchem Zweck etc.)
- für einen bestimmten Fall (genau beschreiben)
- unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung (i.d.R. schriftlich)
- Einwilligungsfähigkeit
- Widerrufsrecht (Information über Widerrufsrecht)
- Abfassung in leichter und verständlicher Sprache, wenn Vermischung mit anderen Sachverhalten

Einwilligung

- für einen bestimmten Fall:
 - Z.T. wird sich dies mit den Information überschneiden.
 - Wichtig ist, dass tatsächlich alle Datenverarbeitungsvorgänge, die mit der Einwilligung stattfinden sollen, abschließend beschrieben werden.
 - abhängig vom konkreten Verarbeitungsprozess. Daher sind allumfassende Muster nicht möglich.
- unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung:
 - Grundsätzlich wäre auch mündliche Einwilligung oder konkludentes Handeln zulässig.
 - Aber: nicht empfehlenswert. Rechenschaftspflicht, daher stets schriftlich einholen.

Einwilligung

- Einwilligungsfähigkeit:
 - Achtung: Einwilligung ist keine rechtsgeschäftliche Handlung, sondern eine höchstpersönliche Erklärung, die aber im Zweifel vom gesetzlichen Vertreter abgegeben werden kann.
 - Entscheidend: Einwilligungsfähigkeit, d.h. es kommt entscheidend auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der einzelnen Person an.
- Abfassung in leichter und verständlicher Sprache
 - Wenn Vermischung mit weiterer Dokumentation, muss dies deutlich werden.
 - Generell sollte versucht werden, eine einfach und verständliche Sprache zu wählen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, Art 9 Abs. 2 DSGVO:

- ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen, lit a)
- Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, lit b)
- Verarbeitung dient dem Schutz lebenswichtiger Interessen, lit c)

Schutz der Daten

- Betroffene Person hat die Daten öffentlich gemacht, lit e)
- Erhebliches öffentliche Interesse, lit g)
- Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, lit h)
- Interesse der öffentlichen Gesundheit, lit i)
- Im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, lit j)

Rechte der Betroffenen

- Informationspflicht bei Erhebung bei dem Betroffenen, Art. 13 DSGVO
- Informationspflicht bei Erhebung bei anderen als dem Betroffenen, Art 14 DSGVO
- Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art 16 DSGVO
- Rechts auf Vergessenwerden, Art 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art 18 DSGVO
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten, Art. 19 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht, Art 21 DSGVO

Verantwortlicher und Auftragsverarbeitung

- Verantwortung, Art. 24 DSGVO
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Art 25 DSGVO
- Gemeinsam Verantwortliche, Art 26 DSGVO
- Auftragsverarbeiter, Art 28 DSGVO
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Art 30 DSGVO
- Sicherheit der Verarbeitung, Art 32 DSGVO

Exkurs: Sicherheit

- Nur informierte und achtsame Mitarbeiter können IT-Sicherheit wirksam umsetzen.
- Hierfür ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden erforderlich
- Verhaltensgrundsätze (z. B. nur dienstliche oder auch private Nutzung von IT-Systemen, für die Nutzung privater Geräte ist der Abschluss einer Vereinbarung wichtig, Sicherung von Hard- und Software vor Diebstahl, Zerstörung oder Veränderung, nur explizit freigegebene Software darf genutzt werden)
- Durch Information und Schulung der Beschäftigten (z. B. Ändern von Passwörtern, Sichern von PC-Arbeitsplätzen etc.)
- (Physische) Sicherung der Daten, der Arbeitsplätze, pp.

Exkurs: Sicherheit

Datensicherungskonzept

- Regelmäßige Datensicherung (Back-Up) erforderlich!
- Kann Schäden durch Ausfälle oder Manipulationen nicht verhindern, aber minimieren.
- Back-Up-Datenträger sollten räumlich getrennt von den gesicherten IT-Systemen aufbewahrt werden.

Schutz vor Schadprogrammen

- Auf jedem IT-System (PC, Laptop) muss ein Viren-Schutzprogramm installiert sein, das auch automatische Updates beinhaltet. Gilt auch für Smartphones.
- Infizierte IT-Systeme müssen von allen Datennetzen getrennt werden.

Exkurs: Sicherheit

Büroraum/Lokaler Arbeitsplatz

- Verschließen von Fenster und Türen, wenn ein Raum nicht besetzt ist und bei Publikumsverkehr zusätzliche Diebstahlsicherung.
- Räume sind so auszugestalten, dass schutzbedürftige Datenträger und Dokumente weggeschlossen werden können (verschießbare Schreibtische, Rollcontainer oder Schränke).

Mobiler Arbeitsplatz

- Nicht vergleichbar mit einer Büroumgebung, daher vermehrt auf Sperren des Bildschirms/Sichtschutz sowie auf Schutz vor einfacher Wegnahme achten.
- Verschlüsselung der Festplatten (von PC`s, Laptops etc.).

Exkurs: Sicherheit

Arbeitsplatz-Rechner

- = ein IT-System mit Betriebssystem, das die Trennung von Benutzern zulässt.
- Einrichtung einer Bildschirmsperre
- Abmeldung nach Aufgabenerfüllung
- E-Mails müssen verschlüsselt von und zu Mail-Servern übertragen werden (z. B. mittels SSL/TLS). Die Einstellungen sind standardmäßig bei E-Mailprogrammen vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn über Laptop von „außerhalb“ verschickt wird (E-Mails laufen wenn Nutzung des Standardprogrammes immer über diese Verschlüsselung).

Problem: Aufbewahrungsfristen

- Aufbewahrungsfristen sind Fristen, die vorschreiben, wie lange Daten/Akten aufzubewahren sind
- Können sich aus Spezialgesetzen ergeben, jedenfalls national kein Fristen in Deutschland
- Gibt es keine gesetzlichen Fristen ist entscheidend, wann das Interesse wegfällt, dass der Speicherung zugrunde lag, Art 17 DSGVO
- Einführung zur DSGVO:

„Dies erfordert insbesondere, dass die Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.“

05

Datenschutz und Schweigepflicht

Schweigepflicht

Schweigepflicht

- rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen, anvertraute Geheimnisse nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben
- unterschiedliche Quellen, z. B.
 - Strafrechtlich § 203 StGB . Ärzte, Psychologen, Rechtsanwälte, pp.
 - Berufsrechtliche Regelungen, § 57b WPO
 - § 57 StBerG
 - § 47a BO RA
- Insbesondere: Arbeitsverträge

Schweigepflicht

Denkbar:

- eine Verarbeitung kann Datenschutzgrundsätzen erlaubt sein,
- gleichzeitig aber gegen Verschwiegenheitspflichten verstoßen.

Ebenso:

- Eine Verarbeitung kann Verschwiegenheitspflichten achten,
- zugleich aber nach Datenschutzgrundsätzen verboten sein.

Schweigepflicht

Beispiel: Sozialdatenschutz

Sozialdatenschutz: strengere Vorgaben nach § 65 SGB VIII

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe [kann aufgrund von § 61 Abs. 3 SGB VIII auch für freie Träger gelten] zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden (...)

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, (...) oder 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

06

Verarbeitung von Lichtbildern

Lichtbilder als Daten?

Fraglich, ob Lichtbilder unter den Datenbegriff fallen

- Identifizierung ist denkbar, aber
- Es ist Streitig, ob es sich bei Lichtbildern um „Informationen“ handelt
- mE: Lichtbilder beinhalten typischerweise eine Vielzahl von Informationen über die abgebildete Person,

Schutz des Rechts am eigenen Bild

- Jedenfalls: Schutz des Rechts am eigenen Bild, z. B. § 22 S. 1 KUrHG
- Erfordernis der Einwilligung, z. B. § 22 Abs. 1 KUrHG

- Einwilligung muss für den Betroffenen klar und deutlich Gegenstand und Ausmaß erkennen lassen
- Im Wesentlichen die gleichen Kriterien wie für datenschutzrechtliche Einwilligungen, aber: keine Ausnahmetatbestände!

07

Auflösung der Einführungsbeispiele und Schlußbemerkung

Beispiel 1:

Der Kindertagesstättengruppe „Sonnenschein“ Anton Meise sitzt in seinem Büro und verfasst Dokumentation betreffend einige Kinder, als das Telefon klingelt.

„Guten Morgen, Herr Meise! Ich untersuche einen Fall häuslicher Gewalt zu Lasten des kleinen Heinrich. Die Mutter erzählte, dass er Ihre Gruppe besucht. Erzählen Sie doch mal: Ist Ihnen an ihm etwas ausgefallen? Es ist ganz wichtig, dass wir miteinander sprechen, um Heinrich zu schützen.“

Darf A. Meise sein Wissen – und sei es auch nur das Wissen, dass ihm nichts aufgefallen ist – mitteilen?

Beispiel 1:

- Bei den erbetenen Informationen handelt es sich um Daten i. S. d. DSGVO = Informationen über eine identifizierte Person, möglicherweise gar besondere Kategorien von Daten
- Keine Ausnahme für staatliche Ermittlungsarbeit: um eine solche handelt es sich zwar, aber die Datenweitergabe durch die private Einrichtung ist für diese keine Ermittlungsarbeit
- Weitergabe ist auch Datenverarbeitung i. S. d. Art 4 Nr. 2 DSGVO („Offenlegung durch Weitergabe“)
- Greift einer der Ausnahmetatbestände?

Beispiel 1:

- Für die Erfüllung eines Vertrages auf Anfrage der betroffenen Person erforderlich?
Nein, zu dem Polizisten besteht kein Vertrag
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen?
Richtet sich nach nationalem Recht, in Deutschland jedenfalls nicht
- Verarbeitung ist für den Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich?
Denkbar, wird aber oft an der Erforderlichkeit scheitern (nur, wenn kein milderes Mittel gegeben ist)
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung einer dem Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt
Ein solches öffentliches Interesse i. S. d. Regelung ist hier zu verneinen

Beispiel 1:

- Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht der Schutz der Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten betroffener Personen entgegenstehen?
Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen ist nicht ersichtlich, allenfalls des Betroffenen
- Dementsprechend dürfen die Auskünfte nicht erteilt werden, jedenfalls nicht ohne eine Einwilligung des Betroffenen, beziehungsweise von dessen Eltern

Beispiel 2:

Der Lehrer Friedrich Urcht bekommt Besuch in seiner Sprechstunde: Vor ihm sitzt ein ihm vollkommen unbekannter Herr.

„Guten Tag Herr Urcht, wie Sie wissen bin ich der Vater des kleinen Felix. Wie macht er sich denn so?“

Darf die Auskunft erteilt werden?

Beispiel 2:

- Handelt es sich um Daten i. S. d. DSGVO? Natürlich!
- Handelt es sich bei der erbetenen Mitteilung um eine Verarbeitung? Selbstverständlich!
- Liegt ein Erlaubnistatbestand vor?
Besonderheit: Hier fragt der Betroffenen bzw. dessen Vertreter selbst nach den Daten – dementsprechend kann es hier keinen Widerspruch geben
- Aber: Dafür muss sichergestellt werden, dass die Berechtigung besteht

Beispiel 3:

In einer Jugendhilfeeinrichtungen findet wöchentlich eine Dienstbesprechung alle Gruppenleitungen statt – dabei werden allgemeine organisatorische Dinge besprochen, aber auch alle Fälle, deren Besprechung den Gruppenleitern wesentlich erscheint.

Haben Sie Einwände?

Wie ist es eigentlich, wenn Daten in einem ungesicherten Aktenschrank, einer Cloud pp. für jeden im Unternehmen zugänglich sind?

Rechtsanwalt W. kann auf jede Akte in der weltweit operierenden Rechtsanwaltskanzlei und auf alle Akteninhalte weltweit ohne Begründung oder Prüfung zugreifen. Zulässig?

Beispiel 3:

Mögliche Einwände:

- Erforderlichkeit?
- Datensparsamkeit?
- Zweck der Datenerhebung noch gewährleistet?

Mögliches weiteres Problem: Berufsständische Verschwiegenheitspflichten?

Beispiel 4:

Der Freiwilligenbereich des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. bietet nach dem Hochwassergeschehen in Rheinland-Pfalz und Nordrheinwestfalen Freizeiten für Jugendliche an. Diese werden von Mitarbeitern des Werkes photographisch dokumentiert.

Die Presseabteilung stellt sich in diesem Zusammenhang zwei Fragen:

1. Darf sie diese Aufnahmen fertigen und auf der Homepage des Werkes im Rahmen der Eigendarstellung verwenden?
2. Darf das Werk zulassen, dass ein Fernsehsender Aufnahmen von den Kindern fertigt und im Rahmen einer lokalen Nachrichtensendung von dem Programm unter Ausstrahlung der Aufnahmen berichtet?

Beispiel 4:

1. Problem: Recht am eigenen Bild

2. Problem: Bejaht man die datenschutzrechtliche Relevanz von Lichtbildaufnahmen, so gilt:

- Bei den erbetenen Informationen handelt es sich um Daten i. S. d. DSGVO = Informationen über eine identifizierte Person, möglicherweise gar besondere Kategorien von Daten
- Fertigung von Lichtbildern ist auch Datenverarbeitung i. S. d. Art 4 Nr. 2 DSGVO („Erfassung“), ebenso die Veröffentlichung
- Greift einer der Ausnahmetatbestände?

Beispiel 4:

- Für die Erfüllung eines Vertrages auf Anfrage der betroffenen Person erforderlich?
Nein, Lichtbilderfertigung hat keinen Bezug zu dem Vertrag
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen?
Nicht ersichtlich
- Verarbeitung ist für den Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich?
Kaum vorstellbar
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung einer dem Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt
nicht zu erkennen

Beispiel 4:

- Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht der Schutz der Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten betroffener Personen entgegenstehen?
Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen an Öffentlichkeitswerbung ist nachvollziehbar, Schutz insbesondere der Interessen der Kinder dürfte hier aber überwiegen
- Dementsprechend dürfen die Lichtbilder nicht gefertigt, jedenfalls aber nicht veröffentlicht werden, jedenfalls nicht ohne eine Einwilligung des Betroffenen, beziehungsweise von deren Eltern

Abschließende Bemerkungen

- Datenschutzrechtliche Regelungen dienen dem Schutz der Handlungsfreiheit und der Würde des Betroffenen
- Vielzahl der Regelungen sind nur Kodifizierung eines ohnehin einleuchtenden Verhaltens, dass die Würde des anderen respektiert
- Einwilligung ist das letzte Mittel – zuvor sind alle anderen zu prüfen
- Datenverarbeitung ohne Berechtigung erfüllt im Regelfall einen Verbotstatbestand – im Zweifel sollte davon abgesehen werden
- Zugleich ist Angst vor Datenschutzverletzungen oft Fehl am Platz, insbesondere, wenn berechnete Interessen im Raum stehen

Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Zentrum Recht / Verbandsrecht

Malte Graf von Westarp
m.grafvonwestarp@diakonie-rwl.de
 +49 211 6398-210

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**